

§ 9 ZuFG

ZuFG - Zukunftsfonds-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

1. (1) Dem Projektförderungsbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begutachtung der Anträge zur Förderung von Projekten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
2. Abgabe von Stellungnahmen zu diesen Anträgen für das Kuratorium sowie fachliche Beratung des Kuratoriums.

In Kraft seit 20.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at